

1. Änderung der Satzung zur Regelung des Wochenmarktwesens in der Stadt Sangerhausen (Wochenmarktsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 56, 67 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202) zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 04.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr.33); der §§ 1, 5, 8, 11 Abs.2, 45 Abs.2 Nr.1 und 99 Abs.2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 17.12.2025 (GVBl. LSA S.834) sowie der §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S.712) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in seiner Sitzung am 02.07.2026 folgende 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Wochenmarktwesens in der Stadt Sangerhausen beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Sangerhausen betreibt den Wochenmarkt der Innenstadt Sangerhausen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Markort und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird vorrangig auf dem Marktplatz der Innenstadt Sangerhausen durchgeführt. Die Grenzen des Wochenmarktes ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil der Wochenmarktsatzung ist.
- (2) Der Wochenmarkt findet dienstags und freitags statt. Er ist grundsätzlich von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet. In Einzelfällen kann die Öffnungszeit von dem Marktmeister verändert werden. Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z.B. Glätte, Schneefall, Sturm) kann der Wochenmarkt ganz aufgehoben werden.
- (3) Fällt ein Markttag auf einen Feiertag oder kann der Markthandel an den oben bestimmten Markttagen aus einem anderen Grund nicht stattfinden, so wird dieser Markttag an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.

§ 3 Marktaufsicht

- (1) Die Stadt Sangerhausen übt die Aufsicht auf dem Wochenmarkt aus. Sie bestellt zur Ausübung der Aufsicht einen Marktmeister.
- (2) Die Anweisungen des Marktmeisters sind zu befolgen. Ihm und den zuständigen Behörden, die für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zuständig sind, ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 4 Wochenmarktsortiment

(1) Zum Sortiment des Wochenmarktes gehören:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes (hierzu zählen Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitetem oder verarbeiteten z.B. konserviertem Zustand von Menschen verzehrt zu werden) mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind gemäß GewO § 56 Abs.1 Nr.3b, Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen und gemäß § 67 Abs.1 Nr.1 alkoholische Getränke soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei (Nicht zulässig sind naturgeschützte Pflanzen und Blumen.)
3. rohe Naturerzeugnisse (nicht zulässig sind Fleisch und Wurstwaren aus nicht gewerbsmäßiger Hausschlachtung).
4. Gewürze
5. Körperpflegemittel auf Naturbasis
6. Erzeugnisse der Kranzbinderei, Gestecke und Kunstblumen, Blumenarrangements, Glückwunsch- und Trauerkarten
7. Holz-, Töpfer-, Bürsten- und Korbwaren (außer Korbmöbel)
8. Modeschmuck; Naturholzprodukte (z.B. Spielzeug, Küchenartikel)
9. gegerbte Tierfelle
10. Oberbekleidung aus textilen und synthetischen Stoffen (bis 40,00 Euro), Strumpfwaren, Krawatten, Schals, Heimtextilien, Hüte und Mützen (außer Pelzhüte und Pelzmützen), Leder- und Gummiwaren (außer Lederbekleidung und Koffer), Schuhwaren und Zubehör
11. Haushalt- und Glaswaren einschließlich Haushaltchemie, Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel
12. Kleingartenbedarf (außer chemische Pflanzenschutzmittel)
13. eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu 1 m Höhe
14. Tonträger
15. Wachs- und Paraffinwaren

(2) Das Marktangebot ist ausgewogen zu gestalten. Der Marktmeister ist daher befugt, eine dieser Zielstellung dienende Auswahl der Anbieter nach Sortimenten zu treffen. Sortimentsvorrang besteht für die Waren gemäß Ziffer 1. bis 3.

(3) Auf zugewiesenen Standplätzen darf nur das Sortiment angeboten werden, für das die Zuweisung erfolgt ist. Veränderungen und Ausnahmen sind nur nach schriftlicher Antragstellung und Zustimmung durch die Marktaufsicht und/oder Veränderung der Zuweisung möglich.

§ 5 Zulassung zum Markt

(1) Am Wochenmarkt darf teilnehmen, wer das unter § 4 aufgeführte Sortiment feilbietet und in Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte ist.

(2) Die Teilnahme kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70a GewO),
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht (§ 70 Abs.3 GewO).

- (3) Die Teilnahme kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
 1. durch den Gewerbetreibenden oder dessen Beauftragte gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wurde,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- (4) Wird die Teilnahme widerrufen, ist die sofortige Räumung des Standplatzes zu veranlassen.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur Waren von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden. Der Standplatz wird durch die Marktaufsicht nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Ein Rechtsanspruch auf die Beibehaltung eines zugewiesenen Standplatzes besteht ebenfalls nicht. Der Standplatz darf nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Marktaufsicht getauscht oder geändert werden.
- (3) Die Wochenmarktstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeiten aufgestellt werden und müssen spätestens eine Stunde nach Marktende entfernt werden.
- (4) Während der Marktzeiten ist ein eigenmächtiges Auf- und Abbauen der Stände nicht gestattet. Mit dem Abbau darf eine halbe Stunde vor Marktende begonnen werden.
- (5) Die zur Anfuhr von Gegenständen der Märkte benutzten Fahrzeuge sind sofort nach ihrer Entladung, spätestens bis zu Beginn der Verkaufszeit, vom Wochenmarkt zu entfernen. Ausnahmen können vom Marktmeister, nach Rücksprache, erteilt werden. Ausgenommen sind Fahrzeuge, von denen unmittelbar Waren verkauft werden.
- (6) Die Marktwege müssen frei bleiben, insbesondere dürfen dort keine Waren gelagert, Stände oder Teile von Ständen aufgestellt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsfahrzeuge, -wagen und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (5) Die Fläche der Warenträger für sogenannten Wühl- oder Schüttware darf 1/4 der insgesamt zugewiesenen Fläche nicht überschreiten.
- (6) Durch die Markthändler ist an den Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ein Schild (Mindestgröße A5) mit dem Firmennamen, mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 8 Stromversorgung

- (1) Die Stadt Sangerhausen stellt Stromanschlusspunkte zur Verfügung. Die Verantwortung für die technische Sicherheit aller ab Stromanschlusspunkt verwendeten Kabel und Anlagen in den Geschäften liegt bei dessen Nutzer.
- (2) Die elektrischen Kabel sind so zu verlegen, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Marktaufsicht kann verlangen, dass die elektrischen Anlagen (auch Verlängerungskabel) einmal jährlich durch ein Elektrounternehmen überprüft werden. Sollte der Händler diese Überprüfung ablehnen, kann die Marktverwaltung den Anschluss verweigern.
- (4) Jeder Markthändler hat für eine ausreichende Beleuchtung seiner Verkaufseinrichtung, nach den Weisungen der Marktaufsicht, zu sorgen.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr (Händler, Zulieferer, Besucher u.a.) haben mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Satzung, den Regelungen die auf Grund dieser Satzung erlassen wurden und den mit ihr in Verbindung stehenden gesetzlichen Grundlagen, Folge zu leisten. Diese sind u.a. insbesondere die allgemein geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung, Preisauszeichnungsverordnung, die Lebensmittel-, Hygiene- und Baubestimmungen.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen zulässig, behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten, Waren lautstark anzupreisen,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Erlaubnis (Sondernutzung) zu verteilen,
 3. Tiere, insbesondere Hunde und Katzen auf dem Marktplatz unangeleint oder unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen.
 4. Anker einzuschlagen oder sonstige Befestigungen in das Pflaster/ Erdreich einzubringen.
 5. mit Fahrzeugen jeglicher Art, den Platz während des Wochenmarktes zu befahren.

§ 10 Sauberhaltung und Reinigungspflicht

Die Markthändler sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzende Kundenlaufzone während der Marktöffnungszeiten sauber zu halten und von Schnee und Eis freizuhalten. Verpackungsmaterialien, Marktabfälle u.ä. sind aufzusammeln.

§ 11 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standfläche auf dem Wochenmarkt sind Standgebühren und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Wochenmarktgebührensatzung zu entrichten.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Für Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich haftet die Stadt Sangerhausen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern oder ihren Mitarbeitern eingebrachten Waren, Geräte oder dergleichen übernommen.
- (3) Die Markthändler haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Lieferanten verursacht werden. Auf Verlangen der Stadt haben sie den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 13 Ausnahmen

Der Marktmeister kann Ausnahmen von dieser Satzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 3 Abs.2, der Marktaufsicht den Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen nicht gestattet;
 2. § 4 Abs.1, Waren zum Verkauf anbietet;
 3. § 6 Abs.1, eigenmächtig einen Platz einnimmt;
 4. § 6 Abs.2, den ihm zugewiesenen Standplatz anderen Markthändlern überträgt;
 5. § 6 Abs.3, mit dem Aufbau der Stände früher als eine Stunde vor Beginn des Marktes anfängt oder den Standplatz nicht spätestens eine Stunde nach Marktende räumt;
 6. § 6 Abs.4, während der Marktzeit eigenmächtig auf- oder abbaut;
 7. § 6 Abs. 5, die zur Anfuhr von Gegenständen der Märkte benutzten Fahrzeuge nicht spätestens bis zu Beginn der Verkaufszeit, vom Wochenmarkt entfernt;
 8. § 6 Abs.6, während der Öffnungszeit des Marktes, die für die Besucher bestimmten Marktwege nicht freihält;
 9. § 7, die Vorschriften über die Verkaufseinrichtungen nicht einhält;
 10. § 9 Abs.1, Regelungen, die auf Grund dieser Satzung erlassen wurden, missachtet;
 11. § 9 Abs.2, sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass Personen oder Sachen nicht beschädigt, nicht gefährdet oder nicht mehr als nach den Umständen zulässig, behindert oder belästigt werden;
 12. § 9 Abs.3 Nr.1., Waren im Umhergehen anbietet oder lautstark anpreist;
 13. § 9 Abs.3 Nr.2., Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Erlaubnis (Sondernutzung) verteilt;
 14. § 9 Abs.3 Nr.3., Tiere auf dem Marktplatz unbeaufsichtigt oder unangeleint umherlaufen lässt;
 15. § 9 Abs.3 Nr.4., Anker eingeschlagen oder sonstige Befestigungen in das Pflaster/ Erdreich eingebracht hat;
 16. § 9 Abs.3 Nr.5, mit Fahrzeugen jeglicher Art, den Platz während des Wochenmarktes befährt;
 17. § 10, den Wochenmarkt nicht sauber hält und von Schnee und Eis freihält,verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs.6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 15
Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

**§ 16
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung zur Regelung des Wochenmarktwesens in der Stadt Sangerhausen (Wochenmarktsatzung) tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Wochenmarktwesens in der Stadt Sangerhausen (Wochenmarktsatzung) vom 08.10.2009, Beschluss-Nr. 6-3/09 außer Kraft.

Sangerhausen, 02.07.2026

--- Siegel ---

Torsten Schweiger
Oberbürgermeister